

Informationen zum Kostenerstattungsverfahren

1. Vereinbaren Sie einen **Termin zur Psychotherapeutischen Sprechstunde in einer Kassenpraxis**. Die Terminservicestelle der Kassenärztlichen Vereinigung (Telefon: 116117) kann Ihnen dabei behilflich sein. Lassen Sie sich in der Sprechstunde das **Formular PTV 11** aushändigen, indem entsprechend vermerkt ist, dass die Therapie indiziert ist, jedoch nicht in dieser Praxis durchgeführt werden kann. (Falls die Therapie doch dort durchgeführt werden kann, ist das wunderbar und Sie können in diesem Moment mit der langwierigen Therapeut*innensuche aufhören!). Auf dem **PTV11 sollte die Dringlichkeit der Psychotherapie bescheinigt** werden.
2. Kontaktieren Sie die **Terminservicestelle** und bitten Sie um Hilfe bei der Suche nach einem **Therapieplatz in einer Kassenpraxis** (Achtung: fragen Sie nach einem *Therapieplatz*, nicht nach einem Termin für die Sprechstunde, wenn Sie diese bereits durchlaufen haben). Protokollieren Sie, wenn diese Bemühungen nicht erfolgreich sind.
3. Fragen Sie direkt bei **Ihrer Krankenkasse** bezüglich einer möglichen Unterstützung eines Therapieplatzes an. Protokollieren Sie, wenn diese Bemühungen nicht erfolgreich sind.
4. Rufen Sie **verschiedene Psychotherapeut*innen mit Kassensitz** an und fragen Sie nach einem möglichen Therapieplatz (nicht nach einer Sprechstunde).
5. Dokumentieren Sie alle **Absagen sorgfältig in einer Tabelle** mit Name des Therapeuten/der Therapeutin, Datum/Uhrzeit des Anrufs und angegebener Wartezeit auf den Platz.
6. Besorgen Sie sich bei Ihrem Hausarzt/Ihrer Hausärztin einen sogenannten **Konsiliarbericht**, in dem vermerkt ist, dass es keine medizinischen Kontraindikationen für eine Psychotherapie gibt.
7. Einholen einer **Dringlichkeitsbescheinigung** Ihres Hausarztes/Ihrer Hausärztin oder Ihres Psychiaters/Ihrer Psychiaterin.
8. Sobald Sie 5-10 Absagen von Kassenpraxen, Protokolle über vergebliche weitere Bemühungen, das Sprechstundenformular *PTV 11*, den *Konsiliarbericht* und die Dringlichkeitsbescheinigung gesammelt haben, wenden Sie sich an eine entsprechende Privatpraxis, um ein Kostenerstattungsverfahren anzustoßen.